

ROBIN GUT

Initiative für
nachhaltiges Leben

Satzung des Vereines

Robin Gut

(in Gründung als eingetragener, gemeinnütziger Verein)

Vorbemerkung:

In dieser Satzung ist auf die gleichzeitige Nennung der jeweiligen männlichen/weiblichen/diversen Sprachform verzichtet worden. Hierdurch wird jedoch ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung vorgenommen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Robin Gut“. Der Verein soll beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein) tragen.
- 2) Der Sitz des Vereines ist in Köln.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereines ist die Förderung des Umweltschutzes und des Klimaschutzes.
- 2) Der Vereinszweck soll insbesondere durch die Förderung nachhaltigen Handelns in allen Bereichen und aller Menschen und Unternehmen in Deutschland verwirklicht werden. Der Verein will Menschen und Unternehmen – vom Hersteller über den Handel und Konsumenten bis hin zum Verwerter – verbinden, die sich für ein nachhaltiges Leben und Handeln engagieren.

Die breite Gesellschaft soll auf diese nachhaltigen Aktivitäten aufmerksam gemacht werden. Hierzu porträtiert der Verein in medial breit angelegten Kommunikationskampagnen die positiven Beispiele einzelner Aktivisten bis hin zu großen Unternehmen, die durch den Verein eine kommunikative Plattform

ROBIN GUT

Initiative für
nachhaltiges Leben

und hohe Aufmerksamkeit für die eigenen Aktivitäten erhalten. Unterstützt von prominenten Influencern und Multiplikatoren soll eine hohe mediale Aufmerksamkeit zur Aufklärung und Motivation von Nachahmern führen.

Mit den Maßnahmen möchte der Verein ein Umdenken bei Herstellern und dem Handel durch den Pull-Effekt der Verbraucher erzielen. Damit Hersteller und Handel mehr und mehr nachhaltiger entwickeln, produzieren und handeln.

Gemeinsam mehr bewirken und so Gesellschaft und Wirtschaft Stück für Stück verändern. Und so das höchste Gut aller retten: Die Welt! Das ist Aufgabe, Sinn und Zweck des Vereines Robin Gut.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

- 1) a) Mitglied des Vereines kann jede volljährige natürliche Person sowie jede juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist postalisch oder per E-Mail unter Angabe von Namen, Adresse (sowie, falls vorhanden, E-Mail-Adresse) an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung in Textform (E-Mail genügt).

b) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder haben bei Abstimmungen aller Art, insbesondere in der

Mitgliederversammlung, Stimmrecht. Fördermitglieder unterstützen den Verein in erster Linie mit ihrem finanziellen Beitrag und haben in der Mitgliederversammlung Anwesenheits- und Rederecht, jedoch bei Abstimmungen aller Art kein Stimmrecht.

c) Mit der Aufnahme bekennt sich das Mitglied zur Satzung sowie zu den Zielen und Zwecken des Vereines und wird insbesondere nachhaltiges Handeln in allen Bereichen – soweit es ihm möglich ist – unterstützen.

- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an und ist verpflichtet, diese Regelungen zu beachten und einzuhalten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 3) Juristische Personen als Mitglied benennen dem Vorstand in Textform eine natürliche Person, die die Mitgliedschaftsrechte im Verein wahrnimmt (Vertreter). Der Vertreter kann auch in den Vorstand gewählt werden. Die juristische Person kann ihren Vertreter jederzeit durch Mitteilung in Textform an den Vorstand austauschen. Damit endet auch das Vorstandsamt eines in den Vorstand gewählten Vertreters.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen und diesen Status auch wieder aberkennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben ansonsten alle Rechte und Pflichten der anderen Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung durch das Mitglied).
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
 - durch Tod des Mitgliedes (natürliche Person) bzw. Löschung (juristische Person).
 - durch Streichung von der Mitgliederliste.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch postalische Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Eine Frist ist dabei nicht einzuhalten, der

Austritt kann jederzeit fristlos – mit Zugang der Erklärung beim Vorstand – erfolgen. Im Falle eines Austritts vor Jahresende werden gezahlte Beiträge auch anteilig nicht erstattet.

- 3) Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand befindet; es genügt der Rückstand mit einem Teil des Beitrages. In der Mahnung ist auf die mögliche Streichung hinzuweisen. Der Verein muss den Zugang der Mahnung nicht nachweisen, es genügt die ordnungsgemäße Absendung an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse. Die Mahnung kann auch an die letzte bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, bleiben noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich am Vereinssitz herauszugeben.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen begeht.
 - in grober Weise den Interessen des Vereines und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Derartige grobe Verstöße sind z. B. eine erhebliche Störung des Vereinsfriedens, etwa durch Beleidigung anderer Mitglieder oder eine nicht unerhebliche finanzielle Schädigung des Vereines.

- 2) Zur Antragstellung beim Vorstand ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Zustellung, zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen (Anhörung). Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitgliedes über den Ausschluss.
- 4) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief

mitzuteilen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss des Mitgliedes zu informieren.

- 5) Können Ausschlussanträge und/oder -beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitgliedes. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes erfolgen.
- 6) Legt das ausgeschlossene Mitglied vor den ordentlichen Gerichten Rechtsmittel gegen den Ausschluss ein, haben diese keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge/weitere Pflichten der Mitglieder

- 1)
 - a) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich fällig zum 31. Januar jeden Jahres bzw. innerhalb von 2 Wochen ab Aufnahme in den Verein. Der Jahresbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Eintritt während des laufenden Kalenderjahres erfolgt. In begründeten Einzelfällen können Zahlungspflichten vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.
 - b) Die Mitgliederversammlung kann die Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder unterschiedlich gestalten und staffeln. Insbesondere ist möglich, dass der Jahresbeitrag von Unternehmen/Gesellschaften als Fördermitglied hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeiter bzw. des Jahresumsatzes gestaffelt wird.
 - c) Falls die Mitgliederversammlung die Beiträge erhöht, was per E-Mail, Brief oder auf der Vereinswebsite innerhalb von 3 Wochen bekannt gegeben werden kann, werden die höheren Beiträge erst ab dem nächsten Kalenderjahr wirksam.
- 2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet
 - Änderungen der postalischen Adresse und/oder der E-Mail-Adresse dem Vorstand umgehend bekannt zu geben.
 - den Vereinszweck zu fördern und den Vereinsfrieden nicht zu beeinträchtigen.

ROBIN GUT

Initiative für
nachhaltiges Leben

- 3) Solange fällige Beiträge nicht bezahlt sind, ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die letzte dem Vorstand vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Sollte ein Mitglied keine E-Mail-Adresse haben oder dem Vorstand keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erfolgt die Einladung mit einfachem Brief. Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder genügt die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail/des Briefes durch den Vorstand.
- 3) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand per Brief oder E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand entscheidet über die endgültige Tagesordnung und übersendet diese – falls sich Änderungen/Ergänzungen zur ursprünglichen Tagesordnung ergeben haben – (wie oben beschrieben) bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

ROBIN GUT

Initiative für
nachhaltiges Leben

- 5) Der Vorstand bestimmt vor der Mitgliederversammlung durch einen Mehrheitsbeschluss den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Das Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 6) Die Abstimmungen über Tagesordnungspunkte/Anträge erfolgen, sofern in dieser Satzung oder in einer Wahlordnung nichts anderes geregelt wird, offen per Handzeichen. Bei Wahlen zum Vorstand und Anträgen auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann eine schriftliche (geheime) Wahl durchgeführt werden. Diese ist durchzuführen, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied dies in der Mitgliederversammlung beantragt.
- 7) Stimmberechtigt sind alle in der Versammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht (auch per E-Mail oder Fax), die vorab dem Vorstand zu übersenden oder in der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist, auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann nur für maximal 2 andere ordentliche Mitglieder das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wahrnehmen.
- 8) Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet. Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Ob Nichtmitglieder (Gäste) an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen, entscheidet der Vorstand im Einzelfall und gibt die Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt.
- 10) Der Vorstand kann Beschlüsse der ordentlichen Mitglieder wie folgt im Umlaufverfahren einholen:

Der Vorstand informiert alle Mitglieder (einschließlich der Fördermitglieder) in Textform entsprechend § 9 Ziffer 2 dieser Satzung über das zur Abstimmung stehende Thema und setzt gleichzeitig eine Frist von mindestens 2 Wochen, innerhalb derer das ordentliche Mitglied – Fördermitglieder sind auch hier nicht stimmberechtigt – in Textform (per Post oder per E-Mail) antworten kann. Gültig ist nur die jeweils erste Äußerung des Mitgliedes. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden ebenso nicht berücksichtigt wie nicht abgegebene

Stimmen. Für die nötigen Mehrheiten gelten die übrigen Vorschriften dieser Satzung analog.

Das Ergebnis der Abstimmung soll den Mitgliedern in der Form des § 9 Ziffer 2 innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der gesetzten Antwortfrist bekannt gegeben werden.

§ 9a Online-Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung kann nach der Entscheidung des Vorstandes auch virtuell/online durchgeführt werden. Für diese Form der Mitgliederversammlung gelten ebenfalls die Regelungen des § 9 dieser Satzung, sofern sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt. Insbesondere sind auch hier nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.
- 2) Entscheidet sich der Vorstand für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, ist dies in der Einladung gem. § 9 Ziffer 2 unter Angabe von Datum und Uhrzeit anzugeben.
- 3) Die Online-Mitgliederversammlung kann in einem Chatroom oder als Videokonferenz stattfinden. Die Zugangsdaten werden den Mitgliedern per E-Mail bis 1,5 Stunden vor Beginn der Versammlung mitgeteilt. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Gesamtvorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitgliedes. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Gesamtvorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes 2 Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten bekannt zu geben und unter strengem Verschluss zu halten. Auch an der Online-Mitgliederversammlung dürfen nur Mitglieder teilnehmen.
- 4) Abstimmungen erfolgen über Formulare in einem gesonderten Bereich. Diese sollen so beschaffen sein, dass es technisch möglich ist, durch Anklicken der gewünschten Option (z. B. „Ja/Nein/Enthaltung“ oder durch Anklicken des gewünschten Kandidaten bei Wahlen) die Stimmabgabe zu vollziehen. Dabei muss technisch die Anonymität des Mitgliedes sichergestellt sein sowie der Ausschluss einer mehrfachen Stimmabgabe durch ein Mitglied.

Der Versammlungsleiter hat das Ergebnis der Abstimmung umgehend festzustellen und bekannt zu geben. Die abgegebenen Abstimmungsformulare sind bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung zu speichern.

- 5) Alternativ zur o. g. Stimmabgabe mittels Formulare kann offen abgestimmt werden. Über die Form der Stimmabgabe entscheidet die Mitgliederversammlung offen mit einfacher Mehrheit.
- 6) Der Vorstand kann sich zur Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Unterstützung eines externen Dienstleisters bedienen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für Folgendes zuständig:

1. Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Wahl des Vorstandes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschluss über die Auflösung des Vereines
6. Beschluss über Änderungen der Vereinssatzung und des Vereinszweckes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
10. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines

erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % aller Mitglieder schriftlich (E-Mail/Fax genügt nicht) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- 2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen ist eine Ladungsfrist von lediglich 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit diese Satzung nicht anderen Organen Aufgaben ausdrücklich zuweist, das gilt insbesondere für die Mitgliederversammlung. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereines verwendet werden.
- 2) Der Vorstand besteht aus einem Vorstandssprecher und zusätzlich zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die untereinander über die Verteilung der Vorstandsaufgaben entscheiden. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 3)
 - a) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren gewählt; die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung, damit endet gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen Vorstandes. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat.
 - c) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, hat der verbliebene Vorstand das Recht, ein Vereinsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu dessen Nachfolger zu bestimmen.
 - d) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, wird zwischen den beiden Kandidaten mit den

ROBIN GUT

Initiative für
nachhaltiges Leben

meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Erreicht auch in der Stichwahl kein Kandidat die Mehrheit, wird vom Versammlungsleiter zwischen den beiden Kandidaten das Los gezogen.

e) Die Vorstandsmitglieder können sich auch als Vorstandsteam zur Wahl stellen (Blockwahl). Wenn sich ein Vorstandsteam zur Wahl stellt, ist darüber vorab (ja/nein/Enthaltung) abzustimmen.

f) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt die Vorstandsmitgliedschaft automatisch.

- 4) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit mit 2/3-Mehrheit vorzeitig abberufen. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder haben dem Verein sämtliche Vereinsgegenstände, insbesondere Unterlagen, sowie Daten (gleich in welcher Form) umgehend am Vereinssitz herauszugeben.
- 5)
 - a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder in der satzungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung anwesend ist.
 - b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip entsprechend § 9 Ziffer 8 Sätze 1-3. Bei Stimmgleichheit soll der Vorstand den Beirat zur Beratung und Vermittlung (ohne eigene Entscheidungsgewalt des Beirats) hinzuziehen.
 - c) Sitzungen werden durch den Vorstandssprecher oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied bei Bedarf per E-Mail oder Fax/Brief einberufen mit einer Frist von in der Regel mindestens 5 Tagen. In dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
 - d) Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege einer Video- oder Audio-(insbesondere als Telefon-) Konferenz und im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, auch per E-Mail. Es muss mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder teilnehmen.
 - e) Der Vorstand kann – auch dauerhaft – Gäste beratend (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einladen.
- 6) Beschlüsse des Vorstandes sind umgehend zu protokollieren.

ROBIN GUT

Initiative für
nachhaltiges Leben

- 7) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere dem Finanzamt, aus formalen Gründen gefordert werden (etwa zur Erlangung/zum Erhalt der Gemeinnützigkeit), selbst vornehmen und hat die Mitglieder darüber per E-Mail oder postalisch zu informieren.
- 8) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Ehrenamtszuschale ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte ist der Vorstand zuständig.
- 9) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit im Sinne des Vereines zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Aufwendungen müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verfahrensfragen seiner Arbeit geregelt werden, insbesondere die Einberufung von Sitzungen.
- 11) Der Vorstand kann Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereines durch schriftliche Vollmacht mit der Vertretung des Vereines in einzelnen Aufgaben und/oder Rechtsgeschäften beauftragen.

§ 13 Beirat

- 1) Die Mitgliederversammlung kann ordentliche und/oder Fördermitglieder auf unbestimmte Dauer in den Beirat des Vereines berufen und Beiratsmitglieder jederzeit ohne Angabe von Gründen auch wieder abberufen.
- 2) Der Beirat soll den Vorstand beraten. Das gilt insbesondere hinsichtlich der jährlichen Budgetplanung und falls im Laufe des Jahres davon größere Abweichungen vorgenommen werden sollen. Ein Veto-Recht oder Entscheidungsgewalt o. ä. hat der Beirat nicht.

- 3) Der Beirat soll regelmäßig tagen, dies kann auch z. B. durch Audio- oder Videokonferenz erfolgen. Der Beirat soll einen Sprecher wählen, der für den Beirat mit dem Vorstand kommuniziert und dessen Ansprechpartner ist. Der Beirat kann sich eine eigene Verfahrensordnung geben.

§ 14 Finanzverwaltung und Kassenprüfer

- 1) Die Finanzen des Vereines sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung eines Haushaltsplans sowie einer Jahresrechnung zu verwalten. Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht sind vom Vorstand oder von einer von ihm beauftragten Person in der Mitgliederversammlung zu präsentieren. Fragen dazu aus den Reihen der Mitglieder sind auch vom Vorstand zu beantworten.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Sollte nur 1 Kassenprüfer gewählt werden, prüft dieser die Kasse allein. Das gilt auch, wenn einer der gewählten Kassenprüfer während der Amtszeit ausscheidet; in diesem Fall soll die nächste Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer wählen. Falls die Kassenprüfer nicht aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden, kann die Mitgliederversammlung auch Vereinsfremde zu Kassenprüfern bestellen, dies auch in berufsmäßiger Tätigkeit (z. B. Steuerberater) gegen übliche und angemessene Vergütung.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sämtliche Unterlagen sind den Kassenprüfern so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, dass diese den Prüfbericht ordnungsgemäß erstellen können. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und insbesondere auch die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

§ 15 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen: Beitragsordnung, Finanzordnung, Wahlordnung, Datenschutzordnung und

Geschäftsordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitgliederversammlung kann die Ordnungen durch Mehrheitsbeschluss ändern.

§ 16 **Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- 3) Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 17 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereines“ beschlossen werden.

Die Einladungsfrist beträgt 1 Monat. Beschlussfähigkeit liegt diesbezüglich nur vor, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder durch Vollmacht (nach § 9 Ziffer 7) vertreten sind.

Wird das Quorum nicht erreicht, kann mit Frist von 3 Wochen erneut zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Vereinsauflösung eingeladen werden; diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 90 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; § 9 Ziffer 8 Satz 3 gilt entsprechend.

- 2) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 und maximal 4 Liquidatoren des Vereines. Die Auflösung ist von den Liquidatoren nach § 50 BGB im Bundesanzeiger bekannt zu machen.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an

Initiative Schmetterling Neuss e.V.

Jülicher Str. 51, 41464 Neuss

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ende der Satzung

ROBIN GUT

Initiative für
nachhaltiges Leben

**Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am
24.03.2022.**

Zur Kenntnis genommen von:
